

Dr. Jürgen Bredthauer  
Dr. Andre Vollbrecht  
Dr. Michael Commichau  
Dr. Martin Mulert, LL.M.  
Dr. Wolfram Radke, LL.M.

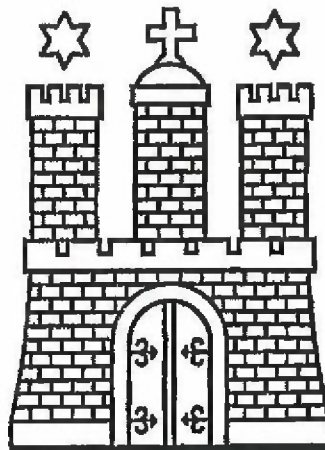
**NOTARIAT** am Gänsemarkt

Gänsemarkt 50  
20354 Hamburg

Tel. (040) 35 55 3 - 0  
Fax (040) 35 55 3 - 300

Info@notariat-amgaensemarkt.de  
(USt-ID: DE118930896)

**UR-Nr. 0371/2018**  
**Öffentlich-rechtlicher**  
**Vertrag**  
**Akte: mi 011 BR 18 /MI**



Abschrift

Verhandelt in dieser Freien und Hansestadt Hamburg  
am 20. (zwanzigsten) Februar 2018 (zweitausendachtzehn).

Vor mir,

dem Hamburgischen Notar



erschieden heute in meinen Amtsräumen, Gänsemarkt 50:

1.



2.



beider Anschrift: Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg,

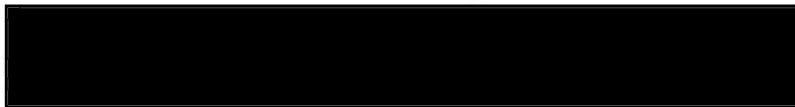
zu 1. und 2. nachfolgend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vertretungsberechtigte ohne Übernahme einer persönlichen Haftung für die

**Freie und Hansestadt Hamburg,**

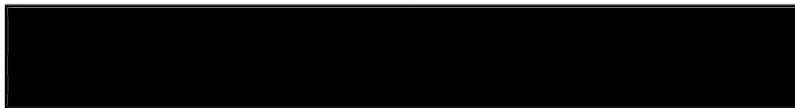
- nachstehend auch "FHH" genannt -.

Verfügung der FHH, Bezirksamt Wandsbek, als Anlagen beigefügt, die hiermit beglaubigt werden.

3.



4.



zu 3. und 4. nachfolgend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der

Baugenossenschaft der Buchdrucker eG mit Sitz in Hamburg,  
Anschrift: Steilshooper Straße 94, 22305 Hamburg,

- nachstehend auch „Erschließungsträger“ genannt -,

eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Hamburg unter GnR 538, was, ich, der Notar, gemäß § 21 BNotO, aufgrund der am 12.02.2018 erfolgten Einsichtnahmen in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg - GnR 538 -, bescheinige.

Die Erschienenen erklärten in ihren eingangs genannten Eigenschaften zu meinem Protokoll nachfolgenden

AZ: 12-042

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch

Bezirksamt Wandsbek  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

- nachstehend „FHH“ genannt -,

und der Baugenossenschaft der Buchdrucker eG,  
Steilshooper Straße 94, 22305 Hamburg,

- nachstehend „Erschließungsträger“ genannt -,

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302)

über

die Erschließungsmaßnahme in Hamburg-Volksdorf, Steinreye 4,

geschlossen.

Soweit im Folgenden auf Anlagen verwiesen wird, handelt es sich um Anlagen, die als Bestandteil der Bezugsurkunde vom 19.02.2018 (UR-Nr. 338/2018 des beurkundenden Notars) beigefügt sind. Die Beteiligten erklären, dass ihnen der Inhalt dieser Bezugsurkunde, die bei Beurkundung in Urschrift vorgelegen hat, bekannt ist. Nach Belehrung über die Bedeutung des Verweisens verzichten die Beteiligten auf das Vorlesen jener Niederschrift an das Protokoll vom heutigen Tage.

Diese Bezugsurkunde soll Gegenstand dieses Vertrages sein. Die Beteiligten verweisen auf die vorgenannte Bezugsurkunde.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anlass und Gegenstand des Vertrages.....	3
§ 2 Umfang der Erschließung .....	3
§ 3 Sielbaumaßnahmen.....	4
§ 4 Beleuchtungsanlagen .....	4
§ 5 Übrige Versorgungsanlagen .....	4
§ 6 Grundlagen für die Baumaßnahmen.....	5
§ 7 Planung der Erschließungsanlagen .....	5
§ 8 Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung .....	5
§ 9 Ausführungsbestimmungen .....	6
§ 10 Fertigstellung der Anlagen.....	7
§ 11 Kostenregelung .....	7
§ 12 Haftung und Verkehrssicherungspflicht.....	8
§ 13 Abnahme und Mängelansprüche .....	8
§ 14 Übernahme der Erschließungsanlagen.....	9
§ 15 Sicherheitsleistungen.....	10
§ 16 Voraussetzungen für den Baubeginn .....	10
§ 17 Gültigkeitsdauer.....	11
§ 18 Entgelt für Verwaltungsaufwand .....	11
§ 19 Säumniszuschläge.....	11
§ 20 Wirksamwerden.....	11
§ 21 Schlussbestimmungen.....	12

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Erschließungslageplan i. M. 1:500,
- Anlage 2 Lageplan i. M. 1:250,
- Anlage 3 Leistungsbeschreibung und technische Regelwerke,
- Anlage 4 Kostenberechnung,
- Anlage 5 Auflistung der Grundstücke des Erschließungsgebietes,
- Anlage 6 Merkblatt für die technische Abnahme (Abnahme- und Übernahme-protokoll),
- Anlage 7 Merkblatt für die Übernahme.

## § 1

### Anlass und Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Erschließungsträger beabsichtigt, in der FHH – Bezirk Wandsbek, Stadtteil Volksdorf, Steinreye, Bebauungsplan Volksdorf 20/ Bergstedt 21, eine Hochbaumaßnahme (Errichtung von ca. 40 Wohneinheiten in Form von Reihenhäusern, Eigentums- und Mietwohnungen) durchzuführen. Die zu bebauenden Grundstücke sind nicht erschlossen. Die FHH beabsichtigt nicht, die Erschließung dieser Grundstücke durchzuführen.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die Erschließung der in Anlage 5 zu diesem Vertrag aufgeführten Grundstücke gemäß der in Anlage 3 zu diesem Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibung durchzuführen, soweit dies nicht nach Maßgabe dieses Vertrages durch Dritte zu erfolgen hat, und der FHH die Erschließungsanlagen zu übereignen.
- (3) Die FHH verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach ihrer Fertigstellung und Abnahme in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

### Umfang der Erschließung

- (1) Die Verpflichtung des Erschließungsträgers zur Erschließung umfasst die Bereitstellung der für die öffentlichen Erschließungsanlagen benötigten Flächen, d. h. deren Erwerb, soweit die vorbezeichneten Flächen nicht bereits in seinem Eigentum oder im Eigentum der FHH stehen, und deren Freilegung. Ferner hat der Erschließungsträger die Erschließungsanlagen herzustellen, für die Anlagen nach §§ 3 und 4 dieses Vertrages gelten die dort festgelegten Regelungen. Der Erschließungsträger trägt die gesamten Kosten nach Maßgabe von § 11 dieses Vertrages.
- (2) Erschließungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind
  - a) die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
    - Fahrbahnen
    - Parkflächen
    - Geh- und Radwege
    - Mischflächen (i.S.v. § 45 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG))
    - Nebenflächen (i.S.v. § 49 HWG)
    - Überfahrten
    - Straßenbegleitgrün
    - Beleuchtung
    - Lichtsignalanlagen sowie sonstige Verkehrsleiteneinrichtungen und Markierungen
    - Straßenentwässerungseinrichtungen



- Durchlässe  
(in der Anlage 1 braun angelegt)
  
  - b) die zur Ableitung des im Erschließungsgebiet anfallenden Oberflächenwassers notwendigen Einrichtungen (Mulden, Gräben, Verrohrungen und Rückhaltebecken etc.)  
(in der Anlage 1 grün/braun/blau angelegt)
- (3) Ferner ist der Erschließungsträger verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und Straßennamensschilder sowie die erforderliche Straßenausstattung aufzustellen.

### **§ 3 Sielbaumaßnahmen**

Die Herstellung der zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Sielanlagen (Schmutz- und Regenwassersiele) wird in einem gesonderten Vertrag mit der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - geregelt und ist insoweit nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### **§ 4 Beleuchtungsanlagen**

- (1) Mit Planung, Entwurf und Herstellung der notwendigen Beleuchtungsanlagen i. S. von § 2 Absatz 2 Buchstabe a) beauftragt der Erschließungsträger die Hamburg Verkehrsanlagen GmbH. Die vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer anerkannten Planungsunterlagen sind dabei zu beachten.
- (2) Über die Einzelheiten gemäß Absatz 1 Satz 1 ist zwischen dem Erschließungsträger und der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH ein gesonderter Vertrag zu schließen.

### **§ 5 Übrige Versorgungsanlagen**

Hinsichtlich der übrigen innerhalb der zukünftigen öffentlichen Wegefläche zu errichtenden Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikation) hat der Erschließungsträger die Verpflichtung, sich mit deren Betreibern in Verbindung zu setzen. Das sind die in Hamburg berechtigten Versorgungsunternehmen, E.ON-Hanse, Hamburg-Wasser, Stromnetz Hamburg GmbH und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, denen gem. § 69 Abs.1 des TKG (v. 22. Juni 2004 (BGBl. I S.1190), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Nutzungsberechtigung zum Verlegen von Telekommunikationslinien zu öffentlichen Zwecken in Verkehrswegen übertragen wurde. Dies gilt für die Lage der erforderlichen Trassen in den zukünftigen öffentlichen Wegeflächen. Die dafür erforderlichen Arbeiten der Versorgungsträger sind vom Erschließungsträger mit seinen Baumaßnahmen zu koordinieren.

## **§ 6**

### **Grundlagen für die Baumaßnahmen**

- (1) Der Erschließungsträger ist bei der Durchführung der Erschließung an die Festsetzungen des Bebauungsplans Volksdorf 20/ Bergstedt 21 gebunden, wie sie für die Erschließungsanlagen vorgesehen sind.
- (2) Mit Planung, Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung (Leistungsphasen gemäß HOAI § 47 Absatz 1 Nummer 1 - 9 sowie der Leitungstrassenplanung und Koordinierung der Leitungsträger) beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges, fachkundiges und zuverlässiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch einwandfreie und termingerechte Abwicklung bietet. Die Auswahl des Ingenieurbüros bedarf der vorherigen Zustimmung der FHH.
- (3) Der Erschließungsträger hat sich ferner nach den Vorgaben der abgestimmten Wegebau- und Erschließungspläne gemäß §§ 7 und 8 zu richten sowie die diesbezüglichen Weisungen der FHH zu beachten.
- (4) Der Wasserbau ist entsprechend der wasserbehördlichen Zulassung auszuführen.

## **§ 7**

### **Planung der Erschließungsanlagen**

- (1) Die Planung der Erschließungsanlagen ist auf der Basis einer vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geprüften digitalen Gelände- und Bestandsaufnahme zu erstellen.
- (2) Die für die Abstimmung der Straßenbauplanung mit den in der FHH zu beteiligenden Stellen erforderliche Erstverschickung der Unterlagen (Pläne und Erläuterungsbericht) erfolgt durch die FHH. Dabei ist die formale Abwicklung (Vervielfältigung, Versand etc.) vom Ingenieurbüro des Erschließungsträgers zu übernehmen. Die bei der FHH eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ingenieurbüro des Erschließungsträgers für die weitere Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Nach Anerkennung der überarbeiteten Planung durch die FHH erfolgt ggf. eine weitere Verschickung. Sofern die Abstimmung zu keinen gravierenden Planungsänderungen geführt hat, erfolgt die Schlussverschickung analog zu Satz 1 und 2.
- (3) Die Wasserbauplanung hat das Ingenieurbüro des Erschließungsträgers mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) (Senats- B- Plan) / dem Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Wandsbek (Bezirks-B-Plan) sowie anschließend mit den in der FHH üblicherweise zu beteiligenden Stellen abzustimmen.

## **§ 8**

### **Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung**

- (1) Der weiteren Bearbeitung sind die schlussverschickten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 bzw. die Unterlagen gemäß § 7 Absatz 3 zugrunde zu legen.

- (2) Das vom Erschließungsträger beauftragte Ingenieurbüro legt der FHH rechtzeitig vor dem geplanten Ausschreibungstermin die erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Entwurfs-, Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen mit Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen, Leistungsbeschreibung und -verzeichnis mit Bemerkungen dazu sowie die zeichnerischen Unterlagen, Deckenhöhen-, Absteck-, Leitungstrassenpläne sowie die Kostenunterlage nach §57 LHO) zu den Teilmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 zur Zustimmung vor. Die erforderlichen Unterlagen sind in Anlage 3 Leistungsbeschreibung näher konkretisiert. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

Zur ingenieurtechnischen Bearbeitung gehört außerdem die Absteckung und Vermessung der Straßenachse und der Bordkanten - Ausführung durch einen Vermessungsingenieur - sowie der Straßenbegrenzungslinie - Ausführung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, der FHH die Daten ausschließlich und unwiderruflich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die FHH ist berechtigt, die Daten zeitlich, sachlich und räumlich uneingeschränkt zu nutzen und ihre Nutzungsrechte zu übertragen bzw. unterzulizensieren oder sonst darüber zu verfügen. Der Erschließungsträger sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere des von ihm beauftragten Ingenieurbüros, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt die FHH von sämtlichen Ansprüchen frei.

- (3) Die Bauleistungen sind unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschreiben. Der Erschließungsträger unterrichtet die FHH spätestens zwei Wochen vor der geplanten Vergabe darüber, welchen Unternehmen er die Aufträge erteilen will. Die Vergabe bedarf der vorherigen Zustimmung der FHH. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

## **§ 9**

### **Ausführungsbestimmungen**

- (1) Der Erschließungsträger darf erst mit den Bauarbeiten beginnen, wenn die FHH das Ergebnis der ingenieurtechnischen Bearbeitung anerkennt und dem Baubeginn zugestimmt hat.
- (2) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die erforderlichen bauaufsichtlichen, wasserbehördlichen, wegerechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu beachten. Die Straßennamensschilder und die erforderliche Straßenausstattung sind nach den Vorgaben der FHH aufzustellen.
- (3) Die FHH ist berechtigt, die Durchführung der Baumaßnahmen jederzeit zu überprüfen. Dazu hat der Erschließungsträger der FHH den Beginn der Bauausführung mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Erschließungsträger hat eine Begehung und Besichtigung der Baustelle durch Be dienstete der FHH während der gesamten Bauausführung zu gestatten.



- (4) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die Erschließungsanlagen nach Maßgabe dieses Vertrages mangelfrei herzustellen. Bei der Ausführung hat der Erschließungsträger die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies umfasst auch die Verpflichtung des Erschließungsträgers, von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien Proben zu nehmen und diese von einem nach den Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP-Stra) anerkannten Baustoffprüflabor untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind der FHH zeitnah vorzulegen.
- (5) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Erschließungsträger auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.

### **§ 10 Fertigstellung der Anlagen**

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in § 2 aufgeführten Anlagen bis zum
- 31.03.2019

fertig zu stellen.

Die Fertigstellungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung endgültig hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.

- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist die FHH berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die FHH berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge zu seinen Lasten einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

### **§ 11 Kostenregelung**

- (1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten für die in § 2 aufgeführten Erschließungsanlagen in voller Höhe. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die durchzuführende ingenieurtechnische Bearbeitung der Baumaßnahmen.
- (2) Für die im Rahmen dieses Vertrages hergestellten Erschließungsanlagen
- Fahrbahnen
  - Parkflächen

- Geh- und Radwege
- Mischflächen (i.S.v. § 45 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG))
- Nebenflächen (i.S.v. § 49 HWG)
- Überfahrten
- Straßenbegleitgrün
- Beleuchtung
- Lichtsignalanlagen sowie sonstige Verkehrsleiteneinrichtungen und Markierungen
- Straßenentwässerungseinrichtungen
- Durchlässe

sind die Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung für die Grundstücke im Erschließungsgebiet (s. Anlage 1) abgegolten.

## **§ 12**

### **Haftung und Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Ferner übernimmt der Erschließungsträger bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast der FHH gemäß § 14 die Unterhaltung der fertiggestellten Erschließungsanlagen.
- (2) Der Erschließungsträger stellt die FHH von Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen gegen die FHH geltend machen, frei.
- (3) Der Erschließungsträger muss vor Beginn der Bauarbeiten das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen, die auch Schäden abdeckt, die von ihm beauftragte Dritte verursachen.
- (4) Die Gefahrtragung und die Verkehrssicherungspflicht des Erschließungsträgers enden im Zeitpunkt der Übernahme der Erschließungsanlagen durch die FHH.

## **§ 13**

### **Abnahme und Mängelansprüche**

- (1) Die vom Erschließungsträger beauftragten Bauleistungen sind von ihm gegenüber den Herstellungsfirmen förmlich abzunehmen.
- (2) Die FHH wiederum nimmt die vom Erschließungsträger nach diesem Vertrag zu errichtenden Erschließungsanlagen ebenfalls förmlich ab. Zu diesem Zweck zeigt der Erschließungsträger der FHH die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an und legt im Einvernehmen mit der FHH den Abnahmetermin fest. An der Abnahme nehmen die Vertreter der zuständigen Dienststellen der FHH teil. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Bedin-

gung für die Abnahme sind die Erfüllung der Anforderungen des diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügten Merkblattes.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger und seinen Auftragnehmer zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die FHH berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

- (3) Die Abnahme gemäß Absatz 2 kann im Einvernehmen mit der FHH auch zeitgleich mit der Abnahme gemäß Absatz 1 durchgeführt werden.
- (4) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass die Anlagen zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern sowie ausschließlich Materialien verwendet wurden, die den in den entsprechenden Regelwerken beschriebenen Qualitätsanforderungen entsprechen.
- (5) Für die Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Erschließungsanlagen gemäß Absatz 2.

#### **§ 14**

#### **Übernahme der Erschließungsanlagen**

- (1) Die Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast der FHH erfolgt, sobald diese mangelfrei hergestellt und gemäß § 13 Absatz 2 abgenommen sind, jedoch frühestens, wenn 70 % der Grundstücke abschließend bebaut sind, spätestens fünf Jahre nach Abnahme durch die FHH. Die Übernahme ist vom Erschließungsträger schriftlich zu beantragen. Die FHH bestätigt die Übernahme schriftlich.

Eine Übernahme in Teilabschnitten ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

- (2) Voraussetzungen für die Übernahme sind neben den in der Anlage 7 zu diesem Vertrag – Merkblatt für die Übergabe – festgesetzten Punkten die:

- Übergabe der vom Ingenieurbüro als sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten prüffähigen und gegenüber den Auftragnehmern bezahlten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne der Straßen und der Gewässer in 2-facher Ausfertigung sowie eines Bestandsplanes nach Vorgaben durch die FHH im Original,
- Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung über die Einhaltung der Grenzen,
- Übergabe eines Bestandsplanes über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen einschließlich Straßenentwässerungs-



einrichtungen mit Höhenaufmaß, insbesondere sämtlicher Durchlässe der Straßen-entwässerungseinrichtungen,

- Erbringung von Nachweisen über die Untersuchungsbefunde der nach § 9 Absatz 4 geforderten Proben.

### **§ 15 Sicherheitsleistungen**

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er gegenüber der FHH während der Durchführung der Maßnahmen Sicherheit durch Vorlage einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) in Höhe von

**210.000,-- €**

(100% der Gesamtkosten gemäß Kostenberechnung)

bis zur Übernahme der Anlagen durch die FHH

Die Bürgschaft wird von der FHH entsprechend dem Baufortschritt gegen den Nachweis bezahlter Rechnungen in Teilbeträgen freigegeben. Bis zur Vorlage der Bürgschaft für Mängelansprüche erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 % der Summe der Kostenschätzung gemäß Satz 1.

- (2) Nach erklärter Übernahme durch die FHH hinterlegt der Erschließungsträger für die vereinbarte Mängelanspruchszeit eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft (Bürgschaft für Mängelansprüche) in Höhe von

**6.300,-- €**

(3% der Gesamtkosten gemäß Kostenberechnung).

Nach Eingang der Bürgschaft für Mängelansprüche gibt die FHH die Vertragserfüllungsbürgschaft an den Erschließungsträger zurück.

- (3) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die FHH berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus den Bürgschaften zu befriedigen.

### **§ 16 Voraussetzungen für den Baubeginn**

Bedingung für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung der FHH zum Baubeginn ist, dass

- die ingenieurtechnische Bearbeitung anerkannt wurde (§ 9 Absatz 1),
- die für das Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden (§ 9 Absatz 2),



- das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde (§ 12 Absatz 3),
- die Vertragserfüllungsbürgschaft erbracht wurde (§ 15 Absatz 1) sowie
- der Abschluss der in den §§ 3 und 4 genannten Verträgen nachgewiesen wurde.

#### **§ 17 Gültigkeitsdauer**

- (1) Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung
  - die Sicherheit nach § 15 Absatz 1 dieses Vertrages durch den Bauträger geleistet und
  - mit den Erschließungsarbeiten begonnen worden ist.
- (2) Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag des Erschließungsträgers verlängert werden.

#### **§ 18 Entgelt für Verwaltungsaufwand**

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen bzw. entstehenden Verwaltungsaufwand zahlt der Erschließungsträger einen einmaligen Betrag in Höhe von

**3.060,-- €**

(1,5% der Gesamtbaukosten gemäß Kostenschätzung)

an die FHH.

- (2) Der Erschließungsträger wird diesen Betrag nach schriftlicher Aufforderung binnen drei Wochen an die Kasse Hamburg überweisen.

#### **§ 19 Säumniszuschläge**

Bei verspäteter Zahlung des Betrags gemäß § 18 wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

#### **§ 20 Wirksamwerden**

- (1) Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn
  - der FHH ein notariell beurkundetes, unbefristetes und unwiderrufliches Angebot des Erschließungsträgers nach der Vorgabe der Finanzbehörde – Liegenschafts-

verwaltung - vorliegt, der FHH die für die Herstellung der Erschließungsanlagen erforderlichen Flächen (in der Anlage 1 braun angelegt) entschädigungslos, kosten-, lasten- und nutzungsfrei zu übereignen sowie

-eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums (Auflassungsvormerkung) zu den Flächen an rangerster Stelle im Grundbuch eingetragen ist.

Für das Übereignungsangebot ist das Vertragsmuster des Immobilienmanagements der Finanzbehörde zu verwenden.

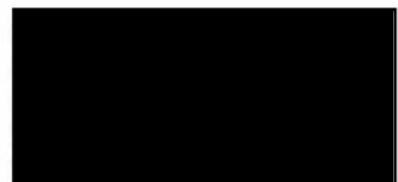
- (2) Spätestens nach erfolgter Übernahme der gesamten Erschließungsanlagen (i. S. v. § 2 Absatz 2 und § 4) und Herstellung der Sielanlagen gemäß § 3 wird die FHH das Vertragsangebot zur Übereignung der für die Erschließungsanlagen notwendigen Flächen gemäß Absatz 1 annehmen.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.
- (2) Rechte und Pflichten des Erschließungsträgers aus diesem Vertrag sind auf Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung der FHH übertragbar.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Erschließungsträgers nicht durchgeführt werden, wird das Entgelt nach § 18 nicht an den Erschließungsträger zurückerstattet.
- (5) Die Kosten der notariellen Beurkundung übernimmt der Erschließungsträger.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(Siegel)



W/D 4

nachrichtlich:

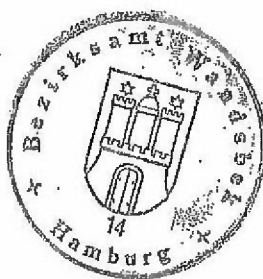
Finanzbehörde  
- Amt für Organisation und Zentrale Dienste –

**Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Verfügung

Nach Abschnitt V Ziffer 2 der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 (Amtl. Anz. Nr. 49 vom 30. April 2001, Seite 1433) erkläre ich für vertretungsberechtigt:

[REDACTED]  
für den Geschäftsbereich des Bezirksamtes Wandsbek,  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes



W/D 4


nachrichtlich:

Finanzbehörde  
- Amt für Organisation und Zentrale Dienste -

**Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Verfügung

Nach Abschnitt V Ziffer 2 der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 (Amtl. Anz. Nr. 49 vom 30. April 2001, Seite 1433) erkläre ich für vertretungsberechtigt:

  
für den Geschäftsbereich des Bezirksamtes Wandsbek,  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

